

Auftrag | Strom Haushalt | Fashion



1 | Produktauswahl

Fashion | Fashion + Klima plus | Fashion Klima | Fashion Freizeit

2 | Kundendaten

Herr | Frau | Eheleute | Wohngemeinschaft | Firma

Name / Firmenname

Vorname / Vertreter bzw. Inhaber der Firma

Geburtsdatum 1

Geburtsdatum 2

Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

Ihr Kontakt zum Serviceteam

Stadtwerke Hamm GmbH
Südring 1 • 59065 Hamm
Telefon: 02381 274-1234
www.stadtwerke-hamm.de
serviceteam@stadtwerke-hamm.de

Öffnungszeiten Service-Center
Mo bis Do 8 – 16 Uhr | Fr 8 – 14 Uhr

Erreichbarkeit Service-Hotline
Mo bis Fr 8 – 18 Uhr

3 | Verbrauchsstellendaten

IR

Vertragskonto (falls vorhanden) | Straße/Hausnummer (falls abweichend von o.g. Adresse) | Postleitzahl | Ort

Marktlokations-ID (sofern bekannt) | Zählernummer HT | Zählerstand HT | Ablesedatum HT | Zählernummer NT | Zählerstand NT | Ablesedatum NT

4 | Produkt und Laufzeit

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12. des laufenden Kalenderjahres, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

5 | Preise

Das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt, ausgehend davon, welches unserer Fashion Strom Produkte der Kunde ausgewählt hat. Die Zusammensetzung des jeweiligen Entgelts bestimmt sich nach Ziffer 6 der anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziffer 10 des Auftrages.

6 | Optionale Zusatzvereinbarung | Klima plus (Die Ökostrom-Lieferung ist nur kombinierbar mit dem Sondervertrag » Fashion Strom «)

Den Aufschlag, den der Kunde als » Klima plus « Kunde zahlt, investieren die Stadtwerke Hamm GmbH hier in Hamm für die Errichtung neuer regenerativer Anlagen zur Stromerzeugung. Innovative Technologien tragen dazu bei, den Strom umweltschonend zu erzeugen und den Kohlendioxidausstoß zu reduzieren. Die Stromlieferung » Klima plus « ist zertifiziert gemäß den Kriterien der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH. Die Mindestabnahmemenge der Ökostrom-Lieferung beträgt 600 kWh/Jahr.

Deckung des Ökostrombedarfs: 100% | 75% | 50% | 25% oder alternativ Festmenge/Jahr in kWh: _____

7 | Lieferbeginn

Um den Kundenauftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie der letzten Energierechnung (Bitte beachten: Es erfolgt keine Rücksendung der Unterlagen).

Gewünschter Lieferbeginn: _____ oder nächstmöglicher Zeitpunkt: (Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB)

Es handelt sich um eine/n: Lieferantenwechsel | Erstanmeldung | Neueinzug | Produktwechsel

Die Stadtwerke Hamm GmbH übernehmen die Kündigung für den Kunden. Sofern bereits selbstständig gekündigt wurde, ist das Kündigungsdatum zwingend anzugeben.

Name des bisherigen Lieferanten | Bisherige Kundennummer | Kündigungsdatum (falls vorhanden) | Vorjahresverbrauch in kWh

8 | SEPA-Basislastschrift-Mandat

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Hamm GmbH (Gläubigeridentifikations-Nr. DE881010000084424), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Hamm GmbH auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz für dieses SEPA Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

Kontoinhaber | Straße/Hausnummer (falls abweichend von o.g. Adresse) | Postleitzahl | Ort

IBAN des/der Kontoinhaber(s) | Kreditinstitut des/der Kontoinhaber(s) | Mandatsreferenz (wird gesondert mitgeteilt)

Dieses Mandat bezieht sich auf den unter vorgenanntem Vertragskonto geschlossenen Vertrag. Mit der Unterschrift erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass die SEPA-Vorabankündigung ausschließlich gegenüber dem/den Vertragspartner(n) dieses Vertrages erfolgt.

Ort, Datum der Unterschrift

Unterschrift des/der Kontoinhaber(s)

9 | Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs sowie zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

10 | Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung von Stromkunden“ (AGB) Anwendung.

11 | Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Energie an die genannte Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Auftragsdatum (Preisstand)

Ort, Datum der Unterschrift

Unterschrift des/der Kunden (ggf. Vertretungsberechtigte/r)

Auftrag | Strom Haushalt | Fashion



1 | Produktauswahl

Fashion | Fashion + Klima plus Fashion Klima Fashion Freizeit

2 | Kundendaten

Herr Frau Eheleute Wohngemeinschaft Firma

Name / Firmenname

Vorname / Vertreter bzw. Inhaber der Firma

Geburtsdatum 1

Geburtsdatum 2

Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

Ihr Kontakt zum Serviceteam

Stadtwerke Hamm GmbH
Südring 1 • 59065 Hamm
Telefon: 02381 274-1234
www.stadtwerke-hamm.de
serviceteam@stadtwerke-hamm.de

Öffnungszeiten Service-Center
Mo bis Do 8 – 16 Uhr | Fr 8 – 14 Uhr

Erreichbarkeit Service-Hotline
Mo bis Fr 8 – 18 Uhr

3 | Verbrauchsstellendaten

IR

Vertragskonto (falls vorhanden) Straße/Hausnummer (falls abweichend von o.g. Adresse) Postleitzahl Ort

Marktlaktions-ID (sofern bekannt) Zählernummer HT Zählerstand HT Ablesedatum HT Zählernummer NT Zählerstand NT Ablesedatum NT

4 | Produkt und Laufzeit

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12. des laufenden Kalenderjahres, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

5 | Preise

Das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt, ausgehend davon, welches unserer Fashion Strom Produkte der Kunde ausgewählt hat. Die Zusammensetzung des jeweiligen Entgelts bestimmt sich nach Ziffer 6 der anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziffer 10 des Auftrages.

6 | Optionale Zusatzvereinbarung | Klima plus (Die Ökostrom-Lieferung ist nur kombinierbar mit dem Sondervertrag » Fashion Strom «)

Den Aufschlag, den der Kunde als » Klima plus « Kunde zahlt, investieren die Stadtwerke Hamm GmbH hier in Hamm für die Errichtung neuer regenerativer Anlagen zur Stromerzeugung. Innovative Technologien tragen dazu bei, den Strom umweltschonend zu erzeugen und den Kohlendioxidausstoß zu reduzieren. Die Stromlieferung » Klima plus « ist zertifiziert gemäß den Kriterien der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH. Die Mindestabnahmemenge der Ökostrom-Lieferung beträgt 600 kWh/Jahr.

Deckung des Ökostrombedarfs: 100% 75% 50% 25% oder alternativ Festmenge/Jahr in kWh: _____

7 | Lieferbeginn

Um den Kundenauftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie der letzten Energierechnung (Bitte beachten: Es erfolgt keine Rücksendung der Unterlagen).

Gewünschter Lieferbeginn: _____ oder nächstmöglicher Zeitpunkt: (Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB)

Es handelt sich um eine/n: Lieferantenwechsel Erstanmeldung Neueinzug Produktwechsel

Die Stadtwerke Hamm GmbH übernehmen die Kündigung für den Kunden. Sofern bereits selbstständig gekündigt wurde, ist das Kündigungsdatum zwingend anzugeben.

Name des bisherigen Lieferanten Bisherige Kundennummer Kündigungsdatum (falls vorhanden) Vorjahresverbrauch in kWh

8 | SEPA-Basislastschrift-Mandat

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Hamm GmbH (Gläubigeridentifikations-Nr. DE881010000084424), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Hamm GmbH auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz für dieses SEPA Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

Kontoinhaber Straße/Hausnummer (falls abweichend von o.g. Adresse) Postleitzahl Ort

IBAN des/der Kontoinhaber(s) Kreditinstitut des/der Kontoinhaber(s) Mandatsreferenz (wird gesondert mitgeteilt)

Dieses Mandat bezieht sich auf den unter vorgenanntem Vertragskonto geschlossenen Vertrag. Mit der Unterschrift erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass die SEPA-Vorabankündigung ausschließlich gegenüber dem/den Vertragspartner(n) dieses Vertrages erfolgt.

Ort, Datum der Unterschrift

Unterschrift des/der Kontoinhaber(s)

9 | Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs sowie zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

10 | Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung von Stromkunden“ (AGB) Anwendung.

11 | Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Energie an die genannte Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Auftragsdatum (Preisstand)

Ort, Datum der Unterschrift

Unterschrift des/der Kunden (ggf. Vertretungsberechtigte/r)

Preisblatt | Strom Haushalt | Fashion

Stand Entgelte | 01.10.2022 bis 31.12.2022 (brutto)



Für die gelieferte Energie ist entsprechend des gewählten Produktes in o. g. Zeitr. folgendes Entgelt zu zahlen

Fashion Strom | Das preiswerte Stromprodukt für Hammer Kunden

	S	M	L	XL	Mindestpreis
Jahresverbrauch: ¹	bis 2.000 kWh/Jahr	ab 2.001 kWh/Jahr	ab 4.001 kWh/Jahr	ab 6.001 kWh/Jahr	ab 27.188 kWh/Jahr
Arbeitspreis:	28,39 Ct/kWh	27,32 Ct/kWh	27,20 Ct/kWh	27,08 Ct/kWh	27,68 Ct/kWh
Grundpreis:	129,12 €/Jahr	150,54 €/Jahr	155,30 €/Jahr	162,44 €/Jahr	0,00 €/Jahr
Online-Bonus: ²	25,00 €/Jahr				

¹ Die Stadtwerke Hamm GmbH führt für den Kunden zwischen den Verbrauchsstaffeln S, M, L und XL eine Bestabrechnung durch, d.h. der Kunde wird immer nach der für ihn vorteilhaftesten Verbrauchsstaffel abgerechnet. Den angegebenen Grenzmengen liegen Nettopreise zugrunde. Ab der für den Mindestpreis geltenden Jahresabnahmemenge oder bei einer Unterschreitung des Durchschnittspreis je kWh – d.h. die Summe aus Grund- und Arbeitspreis bezogen auf den berechneten Verbrauch –, wird der gesamte Verbrauch mit dem oben genannten Mindestpreis abgerechnet.

² Bei Abschluss der Produktvariante » Fashion Online Strom « wird dem Kunden ein jährlicher Online-Bonus in genannter Höhe auf die Jahresrechnung gewährt. Voraussetzung zum Abschluss des Online-Produktes ist eine Anmeldung in unserem Online-Service-Center, da sämtliche Prozesse (z.B. Anmeldung, Bankdatenänderung oder Rechnungsstellung) online ausgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Zählerstände für die Jahresverbrauchsabrechnung selbständig abzulesen und den Stadtwerken Hamm GmbH mitzuteilen. Zusätzlich erteilt der Kunde den Stadtwerken Hamm GmbH eine Einzugsermächtigung.

Klima plus Strom | Die lokale und flexible Ökostromlieferung



Die Stromlieferung » Fashion Klima plus « ist zertifiziert gemäß den Kriterien der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH. Die Ökostrom-Lieferung ist eine optionale Zusatzvereinbarung zu unserem Sondervertrag » Fashion Strom «.

	S	M	L	XL	Mindestpreis
Jahresverbrauch: ¹	bis 2.000 kWh/Jahr	ab 2.001 kWh/Jahr	ab 4.001 kWh/Jahr	ab 6.001 kWh/Jahr	ab 27.188 kWh/Jahr
Arbeitspreis:	28,39 Ct/kWh	27,32 Ct/kWh	27,20 Ct/kWh	27,08 Ct/kWh	27,68 Ct/kWh
Grundpreis:	129,12 €/Jahr	150,54 €/Jahr	155,30 €/Jahr	162,44 €/Jahr	0,00 €/Jahr
Aufschlag: ²	4,76 Ct/kWh				
Mindestabnahme: ²	600 kWh/Jahr				
Online-Bonus: ³	25,00 €/Jahr				

¹ Die Stadtwerke Hamm GmbH führt für den Kunden zwischen den Verbrauchsstaffeln S, M, L und XL eine Bestabrechnung durch, d.h. der Kunde wird immer nach der für ihn vorteilhaftesten Verbrauchsstaffel abgerechnet. Den angegebenen Grenzmengen liegen Nettopreise zugrunde. Ab der für den Mindestpreis geltenden Jahresabnahmemenge oder bei einer Unterschreitung des Durchschnittspreis je kWh – d.h. die Summe aus Grund- und Arbeitspreis bezogen auf den berechneten Verbrauch –, wird der gesamte Verbrauch mit dem oben genannten Mindestpreis abgerechnet.

² Aufschlag auf den im Sondervertrag » Fashion Strom « vereinbarten Arbeitspreis für den im Rahmen der Beauftragung gewählten prozentualen Anteil des Jahresverbrauches oder die angegebene Jahresfestmenge. Der hierbei zu berücksichtigende Jahresverbrauch darf die angegebene Mindestabnahmemenge nicht unterschreiten.

³ Bei Abschluss der Produktvariante » Fashion Klima plus Online Strom « wird dem Kunden ein jährlicher Online-Bonus in genannter Höhe auf die Jahresrechnung gewährt. Voraussetzung zum Abschluss des Online-Produktes ist eine Anmeldung in unserem Online-Service-Center, da sämtliche Prozesse (z.B. Anmeldung, Bankdatenänderung oder Rechnungsstellung) online ausgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Zählerstände für die Jahresverbrauchsabrechnung selbständig abzulesen und den Stadtwerken Hamm GmbH mitzuteilen. Zusätzlich erteilt der Kunde den Stadtwerken Hamm GmbH eine Einzugsermächtigung.

Fashion Klima Strom | Das ökologische Stromprodukt aus 100 % regenerativen Energien für Umweltbewusste



Die Stromlieferung » Fashion Klima « ist zertifiziert gemäß den Kriterien der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH.

	S	M	L	XL	Mindestpreis
Jahresverbrauch: ¹	bis 2.000 kWh/Jahr	ab 2.001 kWh/Jahr	ab 4.001 kWh/Jahr	ab 6.001 kWh/Jahr	ab 27.188 kWh/Jahr
Arbeitspreis:	28,63 Ct/kWh	27,56 Ct/kWh	27,44 Ct/kWh	27,32 Ct/kWh	27,92 Ct/kWh
Grundpreis:	129,12 €/Jahr	150,54 €/Jahr	155,30 €/Jahr	162,44 €/Jahr	0,00 €/Jahr
Online-Bonus: ²	25,00 €/Jahr				

¹ Die Stadtwerke Hamm GmbH führt für den Kunden zwischen den Verbrauchsstaffeln S, M, L und XL eine Bestabrechnung durch, d.h. der Kunde wird immer nach der für ihn vorteilhaftesten Verbrauchsstaffel abgerechnet. Den angegebenen Grenzmengen liegen Nettopreise zugrunde. Ab der für den Mindestpreis geltenden Jahresabnahmemenge oder bei einer Unterschreitung des Durchschnittspreis je kWh – d.h. die Summe aus Grund- und Arbeitspreis bezogen auf den berechneten Verbrauch –, wird der gesamte Verbrauch mit dem oben genannten Mindestpreis abgerechnet.

² Bei Abschluss der Produktvariante » Fashion Klima Online Strom « wird dem Kunden ein jährlicher Online-Bonus in genannter Höhe auf die Jahresrechnung gewährt. Voraussetzung zum Abschluss des Online-Produktes ist eine Anmeldung in unserem Online-Service-Center, da sämtliche Prozesse (z.B. Anmeldung, Bankdatenänderung oder Rechnungsstellung) online ausgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Zählerstände für die Jahresverbrauchsabrechnung selbständig abzulesen und den Stadtwerken Hamm GmbH mitzuteilen. Zusätzlich erteilt der Kunde den Stadtwerken Hamm GmbH eine Einzugsermächtigung.

Fashion Freizeit Strom | Das smarte Stromprodukt für flexible Sparfüchse, die ihren Stromverbrauch verlagern können

	Hauptzeit	Freizeit
Gültigkeitszeiten:	Mo – Fr 6:00 – 20:00 Uhr	Mo – Fr 20:00 – 6:00 Uhr Sa, So u. Feiertag gantztägig
Arbeitspreis:	31,02 Ct/kWh	23,53 Ct/kWh
Grundpreis:	145,28 €/Jahr	

Bei Abschluss des Auftrages » Fashion Freizeit « wird bestätigt, dass die Zählereinrichtung für den Umbau vorbereitet und der Vermieter mit dem Zählerwechsel einverstanden ist. Die Kosten für die Zählereinrichtung und Inbetriebnahme betragen 101,23 € (brutto), gegebenenfalls zuzüglich der Kosten eines zugelassenen Elektroinstallateurs für die Vorbereitung der Anlage.

Preisblatt | Strom Haushalt | Fashion

Stand Entgelte | 01.01.2023 (brutto)

Für die gelieferte Energie ist entsprechend des gewählten Produktes zukünftig folgendes Entgelt zu zahlen

Fashion Strom | Das preiswerte Stromprodukt für Hammer Kunden

	S	M	L	XL	Mindestpreis
Jahresverbrauch: ¹	bis 2.000 kWh/Jahr	ab 2.001 kWh/Jahr	ab 4.001 kWh/Jahr	ab 6.001 kWh/Jahr	ab 27.188 kWh/Jahr
Arbeitspreis:	30,10 Ct/kWh	29,02 Ct/kWh	28,91 Ct/kWh	28,79 Ct/kWh	29,38 Ct/kWh
Grundpreis:	129,12 €/Jahr	150,54 €/Jahr	155,30 €/Jahr	162,44 €/Jahr	0,00 €/Jahr
Online-Bonus: ²	25,00 €/Jahr				

¹ Die Stadtwerke Hamm GmbH führt für den Kunden zwischen den Verbrauchsstaffeln S, M, L und XL eine Bestabrechnung durch, d.h. der Kunde wird immer nach der für ihn vorteilhaftesten Verbrauchsstaffeln abgerechnet. Den angegebenen Grenzmengen liegen Nettopreise zugrunde. Ab der für den Mindestpreis geltenden Jahresabnahmemenge oder bei einer Unterschreitung des Durchschnittspreis je kWh – d.h. die Summe aus Grund- und Arbeitspreis bezogen auf den berechneten Verbrauch –, wird der gesamte Verbrauch mit dem oben genannten Mindestpreis abgerechnet.

² Bei Abschluss der Produktvariante » Fashion Online Strom « wird dem Kunden ein jährlicher Online-Bonus in genannter Höhe auf die Jahresrechnung gewährt. Voraussetzung zum Abschluss des Online-Produktes ist eine Anmeldung in unserem Online-Service-Center, da sämtliche Prozesse (z.B. Anmeldung, Bankdatenänderung oder Rechnungsstellung) online ausgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Zählerstände für die Jahresverbrauchsabrechnung selbständig abzulesen und den Stadtwerken Hamm GmbH mitzuteilen. Zusätzlich erteilt der Kunde den Stadtwerken Hamm GmbH eine Einzugsermächtigung.

Klima plus Strom | Die lokale und flexible Ökostromlieferung



Die Stromlieferung » Fashion Klima plus « ist zertifiziert gemäß den Kriterien der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH. Die Ökostrom-Lieferung ist eine optionale Zusatzvereinbarung zu unserem Sondervertrag » Fashion Strom «.

	S	M	L	XL	Mindestpreis
Jahresverbrauch: ¹	bis 2.000 kWh/Jahr	ab 2.001 kWh/Jahr	ab 4.001 kWh/Jahr	ab 6.001 kWh/Jahr	ab 27.188 kWh/Jahr
Arbeitspreis:	30,10 Ct/kWh	29,02 Ct/kWh	28,91 Ct/kWh	28,79 Ct/kWh	29,38 Ct/kWh
Grundpreis:	129,12 €/Jahr	150,54 €/Jahr	155,30 €/Jahr	162,44 €/Jahr	0,00 €/Jahr
Aufschlag: ²	4,76 Ct/kWh				
Mindestabnahme: ²	600 kWh/Jahr				
Online-Bonus: ³	25,00 €/Jahr				

¹ Die Stadtwerke Hamm GmbH führt für den Kunden zwischen den Verbrauchsstaffeln S, M, L und XL eine Bestabrechnung durch, d.h. der Kunde wird immer nach der für ihn vorteilhaftesten Verbrauchsstaffeln abgerechnet. Den angegebenen Grenzmengen liegen Nettopreise zugrunde. Ab der für den Mindestpreis geltenden Jahresabnahmemenge oder bei einer Unterschreitung des Durchschnittspreis je kWh – d.h. die Summe aus Grund- und Arbeitspreis bezogen auf den berechneten Verbrauch –, wird der gesamte Verbrauch mit dem oben genannten Mindestpreis abgerechnet.

² Aufschlag auf den im Sondervertrag » Fashion Strom « vereinbarten Arbeitspreis für den im Rahmen der Beauftragung gewählten prozentualen Anteil des Jahresverbrauches oder die angegebene Jahresfestmenge. Der hierbei zu berücksichtigende Jahresverbrauch darf die angegebene Mindestabnahmemenge nicht unterschreiten.

³ Bei Abschluss der Produktvariante » Fashion Klima plus Online Strom « wird dem Kunden ein jährlicher Online-Bonus in genannter Höhe auf die Jahresrechnung gewährt. Voraussetzung zum Abschluss des Online-Produktes ist eine Anmeldung in unserem Online-Service-Center, da sämtliche Prozesse (z.B. Anmeldung, Bankdatenänderung oder Rechnungsstellung) online ausgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Zählerstände für die Jahresverbrauchsabrechnung selbständig abzulesen und den Stadtwerken Hamm GmbH mitzuteilen. Zusätzlich erteilt der Kunde den Stadtwerken Hamm GmbH eine Einzugsermächtigung.

Fashion Klima Strom | Das ökologische Stromprodukt aus 100 % regenerativen Energien für Umweltbewusste



Die Stromlieferung » Fashion Klima « ist zertifiziert gemäß den Kriterien der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH.

	S	M	L	XL	Mindestpreis
Jahresverbrauch: ¹	bis 2.000 kWh/Jahr	ab 2.001 kWh/Jahr	ab 4.001 kWh/Jahr	ab 6.001 kWh/Jahr	ab 27.188 kWh/Jahr
Arbeitspreis:	30,33 Ct/kWh	29,26 Ct/kWh	29,14 Ct/kWh	29,02 Ct/kWh	29,62 Ct/kWh
Grundpreis:	129,12 €/Jahr	150,54 €/Jahr	155,30 €/Jahr	162,44 €/Jahr	0,00 €/Jahr
Online-Bonus: ²	25,00 €/Jahr				

¹ Die Stadtwerke Hamm GmbH führt für den Kunden zwischen den Verbrauchsstaffeln S, M, L und XL eine Bestabrechnung durch, d.h. der Kunde wird immer nach der für ihn vorteilhaftesten Verbrauchsstaffeln abgerechnet. Den angegebenen Grenzmengen liegen Nettopreise zugrunde. Ab der für den Mindestpreis geltenden Jahresabnahmemenge oder bei einer Unterschreitung des Durchschnittspreis je kWh – d.h. die Summe aus Grund- und Arbeitspreis bezogen auf den berechneten Verbrauch –, wird der gesamte Verbrauch mit dem oben genannten Mindestpreis abgerechnet.

² Bei Abschluss der Produktvariante » Fashion Klima Online Strom « wird dem Kunden ein jährlicher Online-Bonus in genannter Höhe auf die Jahresrechnung gewährt. Voraussetzung zum Abschluss des Online-Produktes ist eine Anmeldung in unserem Online-Service-Center, da sämtliche Prozesse (z.B. Anmeldung, Bankdatenänderung oder Rechnungsstellung) online ausgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Zählerstände für die Jahresverbrauchsabrechnung selbständig abzulesen und den Stadtwerken Hamm GmbH mitzuteilen. Zusätzlich erteilt der Kunde den Stadtwerken Hamm GmbH eine Einzugsermächtigung.

Fashion Freizeit Strom | Das smarte Stromprodukt für flexible Sparfische, die ihren Stromverbrauch verlagern können

	Hauptzeit	Freizeit
Gültigkeitszeiten:	Mo – Fr 6:00 – 20:00 Uhr	Mo – Fr 20:00 – 6:00 Uhr Sa, So u. Feiertag ganztägig
Arbeitspreis:	32,73 Ct/kWh	25,23 Ct/kWh
Grundpreis:	145,28 €/Jahr	

Bei Abschluss des Auftrages » Fashion Freizeit « wird bestätigt, dass die Zählereinrichtung für den Umbau vorbereitet und der Vermieter mit dem Zählerwechsel einverstanden ist. Die Kosten für die Zählereinrichtung und Inbetriebnahme betragen 101,23 € (brutto), gegebenenfalls zuzüglich der Kosten eines zugelassenen Elektroinstallateurs für die Vorbereitung der Anlage.

Einwilligungserklärung

gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Informationen Ihrer Stadtwerke Hamm GmbH



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir, die Stadtwerke Hamm, bieten neben einer zuverlässigen Energielieferung auch ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Energiedienstleistungen an. Die persönliche und kundenindividuelle Kommunikation steht dabei im Mittelpunkt unserer täglichen Arbeit. Der Schutz Ihrer Daten hat in diesem Zusammenhang oberste Priorität.

Wir möchten mit Ihnen in Kontakt bleiben und Sie von Zeit zu Zeit mit wichtigen Informationen zu unseren Produkten und aktuellen Aktionen versorgen. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) dürfen wir dies jedoch nur, wenn wir von Ihnen folgende Einwilligungserklärung erhalten:

Einwilligung

Ich willige ein, dass mich die Stadtwerke Hamm GmbH telefonisch sowie per E-Mail über eigene Produkte und Dienstleistungen sowie Produkte und Dienstleistungen ihrer Tochtergesellschaften informieren sowie zum Zweck der Markt- und Meinungsforschung kontaktieren darf. Meine Einwilligung kann ich jederzeit ganz oder teilweise gegenüber der Stadtwerke Hamm GmbH für die Zukunft widerrufen, ohne dass mir hierfür andere als die Porto- bzw. Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen; ohne meine Einwilligung bestehende Werbemöglichkeiten bleiben hiervon – soweit vom Widerruf nicht ausdrücklich erfasst – unberührt.

Die Einzelheiten zur Datenverarbeitung können unseren Datenschutzhinweisen entnommen werden. Diese können unter www.stadtwerke-hamm.de/Datenschutz abgerufen oder auf Anfrage gerne postalisch zur Verfügung gestellt werden.

<input type="text"/>		Durch die Stadtwerke Hamm auszufüllen! <input type="text"/>
Name / Firmenname		
<input type="text"/>		
Vorname / Vertreter bzw. Inhaber der Firma		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	Geschäftspartnummer(n)
Ort, Datum der Unterschrift	Unterschrift des/der Kunden	

Liegt uns Ihre Einwilligungserklärung bereits vor? In diesem Fall benötigen wir keine erneute Unterschrift von Ihnen. Haben Sie uns zuvor eine Werbesperre erteilt, bleibt diese selbstverständlich weiterhin bestehen.

Wir bitten Sie, dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzusenden und freuen uns darauf, Sie zukünftig mit interessanten Informationen aus dem Energiesektor versorgen zu dürfen.

Ihre Stadtwerke Hamm GmbH
Serviceteam

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung von Stromkunden



Stand | Oktober 2022

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der Vertrag beginnt zum im „Auftragsdatum“ genannten Zeitpunkt. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
- 1.2 Der Lieferant kann dem Kunden über die im Auftragsformular angegebene E-Mail Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine darüberhinausgehende Verwendung der E-Mail Adresse gilt die beiliegende Einwilligungserklärung. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung | Leistungsumfang | Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Verbrauchsstelle. Die Verbrauchsstelle ist die Eigentumsgränze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 in Rechnung.
- 2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.
- 2.4 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die der Kunde keinen Einfluss hat und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemie, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 2.5 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung/Zutrittsrecht | Abschlagszahlungen | Abrechnung | Anteilige Preisberechnung | Abrechnungsinformationen | Verbrauchshistorie

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
 - 3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
 - 3.3 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.
 - 3.4 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferant erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3 Satz 1.
 - 3.5 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
 - 3.6 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
 - 3.7 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs.3 des MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
 - 3.8 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
 - 3.9 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- ## 4. Zahlungsverpflichtungen | Verzug | Zahlungsverweigerung | Aufrechnung
- 4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.
 - 4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem

der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
4.3.1 sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder
4.3.2 sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z.B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt. Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Vorauszahlung

- 5.1 Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
5.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
5.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6. Entgelt | Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen | Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 6.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 zusammen.
6.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der aus den Preisangaben im beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem KWKG (ab 01.01.2023 dem EnFG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG (ab dem 01.01.2023 § 12 EnFG), die AbLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, ab 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
6.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2 und 6.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
6.4 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 6.2 und 6.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
6.5 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.3 und 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an Sie weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 6.6 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
6.7 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 02381 274-1234 (Kunden aus Hamm) bzw. 02381 274-4321 (Kunden außerhalb von Hamm) oder im Internet unter www.stadtwerke-hamm.de.

7. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

8. Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlassen und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung | Fristlose Kündigung

- 9.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem

- Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werkstage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werkstage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 9.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 9.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss dem Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 9.1, oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mind. zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 9.5 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag, abweichend von Ziffer 5 des Auftragsformulars, bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Der Lieferant wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages unterbreiten.
- 10. Haftung**
- 10.1 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2. bis 10.6.
- 10.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 10.3 Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn der Kunde dem Lieferanten bekannt ist oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden kann.
- 10.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11. Umzug**
- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werkstage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 11.2 Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 11.3 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 11.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 12. Übertragung des Vertrags**
- Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.
- 13. Vertragsstrafe**
- 13.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 13.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 14. Datenschutz | Widerspruchsrecht | Bonität**
- 14.1 Die von dem Kunden, vor allem im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, gemachten Angaben werden von dem Lieferanten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung des Vertrages (einschließlich Abrechnung) sowie vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet. Hierzu kann es unter Umständen auch erforderlich sein, die Kundenangaben an Dritte, insbesondere an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und/oder Geldinstitute, zu übermitteln. Soweit der Lieferant personenbezogene Daten von Kundenvertreter oder Erfüllungsgehilfen oder vergleichbarer Dritter (z. B. Kontaktdaten sowie Daten zur Stellenbezeichnung von Mitarbeitern des Kunden) verarbeitet, sind diese vom Kunden darüber zu informieren, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu dem vorgenannten Zweck erfolgt. Außerdem hat der Kunde dem betroffenen Personenkreis die Kontaktdaten des Lieferanten sowie die Kontaktdaten des jeweiligen Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.
- 14.2 Darüber hinaus behält sich der Lieferant vor, soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages
- bei der für den Kundenwohnsitz zuständigen Wirtschaftsauskunftei (Creditreform Hamm Samoray KG) eine Bonitäts-/Wirtschaftsauskunft über den Kunden einzuholen, die zu diesem Zweck erforderlichen Daten (Name und Kontaktdaten) an die betreffende Auskunft zu übermitteln und die erhaltenen Informationen zu verarbeiten.
 - Wahrscheinlichkeitswerte für zukünftiges Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) - möglicherweise auch unter Einbeziehung Ihrer Anschriftendaten - zu erheben und zu verarbeiten.
- 14.3 Um den Kunden auch zukünftig über Produkte und Dienstleistungen im Bereich Energie und Wasser informieren zu können, wird der Lieferant die Kundenangaben gegebenenfalls auch zu Zwecken der Briefwerbung und/oder der postalischen Markt- oder Meinungsforschung verarbeiten; Telefon- und E-Mail-Werbung erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung. Selbstverständlich kann der Kunde der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für diese Zwecke jederzeit dem Lieferanten gegenüber widersprechen.
- 14.4 Weitere Einzelheiten zur Datenverarbeitung können Datenschutzhinweisen des Lieferanten entnommen werden. Diese können unter www.stadtwerke-hamm.de/Datenschutz abgerufen oder auf Anfrage gerne postalisch zur Verfügung gestellt werden.

15. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten | Lieferantenwechsel

- 15.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 15.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

16. Streitbeilegungsverfahren

- 16.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1, 59065 Hamm, Telefon: 02381 274-1771 oder per E-Mail an service@stadtwerke-hamm.de.
- 16.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 16.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572-400, Telefax: 030 275724069, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 16.4 Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 16.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhält der Kunde unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhält der Kunde unter www.energieeffizienz-online.info.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

19. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Hamm GmbH • Südring 1 • 59065 Hamm
Vertreten durch die Geschäftsführung: Herrn Jörg Hegemann (Vorsitzender), Herrn Reinhard Bartsch
Registergericht Hamm, HRB 301, Sitz der Gesellschaft: Hamm

Widerrufserklärung

Widerrufsbelehrung | Muster-Widerrufsformular

Im Widerrufsfall Rücksendung an | Stadtwerke Hamm GmbH • Südring 1 • 59065 Hamm



Widerrufsbelehrung

Soweit Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, gilt für Sie die nachfolgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1, 59065 Hamm, Telefon: 02381 274-0, Telefax: 02381 274-1609, E-Mail: post@stadtwerke-hamm.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Energielieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag gemäß §357a Abs. 2 BGB zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Stadtwerke Hamm GmbH • Südring 1 • 59065 Hamm
Telefax: 02381 274-1609 | E-Mail: post@stadtwerke-hamm.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir¹ den von mir/uns¹ abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung an:

<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Name des/der Verbraucher(s)		Datum des Vertragsabschlusses	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Hausnummer des/der Verbraucher(s)		Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Hausnummer der Verbrauchsstelle		Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
IR	Energieart (Strom oder Erdgas)	Zählernummer	
Vertragskonto			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum der Unterschrift	Unterschrift des/der Verbraucher(s)		

¹ Unzutreffendes bitte streichen